

Satzung des Händlerbundes

in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Händlerbund e.V.“ (Händlerbund).
- (2) Sitz des Verbandes ist Leipzig, er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Händlerbund kann Geschäfts- und Außenstellen unterhalten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen von Unternehmen, die im weitesten Sinne im eCommerce tätig sind. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Der Händlerbund ist ein Berufsverband, der die aus der beruflichen und unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden allgemeinen Belange aller Unternehmer, die Waren und Dienstleistungen anbieten und dabei mit Bezug zum eCommerce tätig sind, wahrnimmt. In diesem Sinne setzt sich der Verband für einen sicheren eCommerce ein. Grundlage ist die Einhaltung und korrekte Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Verbraucherschutz. Der Verband fördert die freie grenzüberschreitende Leistungserbringung von Unternehmern.
- (3) Der Verband bietet eine Plattform zum Austausch der Mitglieder untereinander.
- (4) Der Verband informiert aktuell über allgemein interessierende Rechtsfragen insbesondere aus dem Bereich des eBusiness.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Hauptversammlung (§ 14);
 - b) der Verbandstag (§ 15);
 - c) das Präsidium (§ 16);
 - d) der Bundesvorstand (§ 18);
 - e) die Landesvorstände (§ 13).
- (2) Die Ämter in den satzungsmäßigen Organen des Verbandes können grundsätzlich nur durch die nach den Bestimmungen dieser Satzung wählbaren Mitglieder des Verbandes ausgeübt werden. Mitglieder des Präsidiums, des Bundesvorstandes und der Landesvorstände können nur natürliche Personen sein. Wahlberechtigt sind hierbei grundsätzlich die Mitglieder des Verbandes, soweit nicht die Satzung die Wahl besonderen Gremien zuweist.



- (3) Inhaber der Ämter in den satzungsmäßigen Organen dürfen in anderen vergleichbaren Verbänden keine Ämter bekleiden. Ausnahmen bedürfen nach Anhörung des Präsidiums der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (4) Die Mitglieder der Hauptversammlung, des Präsidiums, des Bundesvorstandes und der Landesvorstände sind Vertreter der Gesamtheit der Mitglieder des Händlerbundes und diesbezüglich nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über alle Informationen und Tatsachen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung des Amtes fort.
- (5) Mitgliedern, die Tätigkeiten für den Verband wahrnehmen, kann Aufwendungsersatz im Rahmen der Vorschriften des BGB und jeweiligen steuerlichen Vorschriften gewährt werden. Sie können darüber hinaus eine angemessene Entschädigung für die Wahrnehmung des Amtes insbesondere zum Ausgleich der mit dem Amt verbundenen Beanspruchung und nicht anderweitig ersetzter Aufwendungen erhalten. Das Nähere regelt der Bundesvorstand. Die Regelungen über die Entschädigung für Mitglieder des Bundesvorstandes bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verband hat aktive, passive, Ehren- und Fördermitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Aufgenommen werden können sowohl natürliche als auch juristische Personen des In- und Auslandes. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Interessen des Verbandes nach Kräften zu vertreten und zu fördern.

§ 5 Aktive Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied kann werden, wer für die Verbandsziele einsteht und aktiv an der Verwirklichung der Verbandsziele mitarbeitet. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand aufgrund eines gesonderten schriftlichen Antrages durch Beschluss, ein Rechtsanspruch zur Aufnahme als aktives Mitglied besteht nicht.
- (2) Aktive Mitglieder können (mit Ausnahme des Bundesvorstandes) in alle Organe des Verbandes gewählt werden. Sie sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt.

§ 6 Passive Mitglieder

- (1) Passives Mitglied kann jeder Unternehmer werden, der mit Bezug zum eCommerce tätig ist. Eine aktive Mitarbeit im Verband ist nicht erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss, die Entscheidungsbefugnis kann übertragen werden. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme als passives Mitglied besteht nicht.
- (2) Passive Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, insbesondere haben sie Anspruch auf die vom Verband zur Verfügung gestellten Leistungen. Passive Mitglieder können (mit Ausnahme des Bundesvorstandes, soweit sie bei der Wahl Delegierte der Hauptversamm-

lung sind) in alle Organe des Verbandes gewählt werden. Sie sind in der Hauptversammlung über die gewählten Delegierten stimmberechtigt (§ 14).

- (3) Eine passive Mitgliedschaft nach Abs. 1 kann auch als Grundmitgliedschaft begründet werden. Im Unterschied zur einer Vollmitgliedschaft nach den §§ 5 und 6 Abs. 2 ist die Grundmitgliedschaft beitragsfrei. Im Gegenzug können die den Grundmitgliedern zugute kommenden Leistungen des Vereins im Verhältnis zu den Vollmitgliedern eingeschränkt werden. Das betrifft insbesondere auch Leistungen im Rahmen der Rechtsschutzordnung des Händlerbundes.

Regelungen hierzu trifft der Bundesvorstand durch Beschluss.

Unabhängig davon gelten die Sätze 2 und 3 des § 6 Abs. 2 zur Wählbarkeit und Stimmberechtigung entsprechend.

§ 7 Ehren- und Fördermitglieder

- (1) Personen aus Wirtschaft und Politik, welche den Verband in besonderer Weise unterstützen und die Ziele befördern, können durch Beschluss des Bundesvorstandes als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- (2) Personen, die sich in besonderer Weise durch eine aktive Beteiligung für die Verbandsziele einsetzen oder den Verband finanziell unterstützen wollen, können durch Beschluss des Vorstandes als Fördermitglied aufgenommen werden.
- (3) Einzelheiten über Rechte und Pflichten der Ehren- und fördernden Mitglieder regelt der Bundesvorstand.

§ 8 Korporativ-Organisationen

- (1) Der Verband kann durch Korporativverträge juristische Personen oder nicht juristische Vereinigungen als Mitglied anerkennen (Korporativ-Organisationen). Die Mitglieder der Organisationen sind nicht Mitglieder des Verbandes.
- (2) Im Korporativvertrag werden die Rechte und Pflichten der Organisationen näher geregelt. Die Aufnahme von Korporativ-Organisationen bedarf eines Beschlusses des Bundesvorstandes nach Anhörung des Präsidiums.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt nach einem an den Händlerbund zu richtenden Antrag durch Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft wird für einen Zeitraum von 12 Monaten begründet und verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes bzw. der Löschung im Handelsregister, durch Austritt nach Absatz 3, durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Absatz 4 oder durch Ausschluss nach Absatz 5.
- (3) Der Austritt ist dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende des jeweiligen 12-Monatszeitraumes nach Abs. 1 Satz 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.



- (4) Im Zeitraum eines angemahnten Mitgliedsbeitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch Beschluss des Bundesvorstandes gestrichen werden, wenn in dieser Zeit der fällige Beitrag erfolglos gemahnt worden ist.
- (5) Wegen grober Verstöße gegen die Ziele des Verbandes kann die Mitgliedschaft gelöscht werden (Ausschluss). Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung, die Verbandssinteressen oder die vom Präsidium festgelegten allgemeinen und ethischen Grundsätze für die Verbandsmitgliedschaft. Der Bundesvorstand entscheidet über den Ausschluss durch Beschluss.
- (6) Gegen die Streichung und den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen beim Bundesvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Soweit der Bundesvorstand dem Einspruch nicht abhilft, entscheidet das Präsidium in seiner nächsten ordentlichen Sitzung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied (mit Ausnahme der Grundmitglieder nach § 6 Abs. 3) zahlt einen im Voraus zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird vom Bundesvorstand durch Beschluss festgelegt.
- (2) Zusatzbeiträge für Mitgliedergruppen, die besondere Leistungen erhalten, sowie Beiträge für Fördermitglieder (§ 7 Abs. 2), für korporative Mitglieder (§ 8) und für Mitglieder des Beirates (§ 20) werden durch den Bundesvorstand gesondert beschlossen.
- (3) Im Falle der Beitragserhöhung im Verhältnis zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied berechtigt, binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Änderung schriftlich seinen Austritt aus dem Verband zu erklären. Der Austritt wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem das entsprechende Mitglied gem. § 9 Abs. 3 der Satzung hätte seinen Austritt erklären können, ohne dass die Beitragserhöhung für den Restzeitraum der Mitgliedschaft wirksam wird.

§ 11 Regionalverbände

- (1) Zur Durchführung regionaler Verbandsaufgaben kann der Bundesvorstand Regionalverbände festlegen, in denen mehrere Bundesländer zusammengefasst sein können. Mitglieder des Regionalverbandes sind die Mitglieder, die in den jeweiligen Bundesländern ihren gewerblichen Sitz haben.
- (2) Jedes Mitglied kann nur einem Regionalverband angehören. Soweit ein Mitglied im Gebiet mehrerer Regionalverbände tätig ist, muss es sich binnen angemessener Frist für die Mitgliedschaft in einem Regionalverband entscheiden, ansonsten trifft die Entscheidung der Bundesvorstand.

§ 12 Landesvorstand

- (1) Jeder Regionalverband hat einen Landesvorstand, der aus einem oder bis zu drei Mitgliedern besteht und der vom Bundesvorstand jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt wird.
- (2) Aufgabe des Landesvorstandes ist die Koordinierung der Arbeit des Verbandes im Gebiet des jeweiligen Regionalverbandes. Der Landesvorstand ist zusätzlicher Ansprechpartner für die Mitglieder der Region.

- (3) Für jeden Regionalverband kann eine Geschäfts- oder Außenstelle unterhalten werden.
- (4) Der Bundesvorstand kann den Landesvorständen eine Rahmengesäftsordnung geben.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung soll alle sechs Jahre stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand und ist mindestens drei Monate vor Zusammentreten der Hauptversammlung entweder durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform oder wahlweise durch Bekanntmachung in einer entsprechenden Rubrik auf der Webseite „www.haendlerbund.de“ oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift bekannt zu geben.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen hat der Bundesvorstand einzuberufen:
 - a) auf schriftlichen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder;
 - b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (4) Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom Bundesvorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anträge bzw. Feststellung eines wichtigen Grundes einzuberufen. Der Termin der außerordentlichen Hauptversammlung ist unter Einhaltung einer angemessenen Frist unter entsprechender Anwendung der Formvorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 2 bekannt zu geben.
- (5) Mit der Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat gleichzeitig die Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Die Hauptversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes;
 - c) den Mitgliedern der Landesvorstände;
 - d) den gewählten Delegierten;
 - e) den aktiven Mitgliedern.
- (7) Die passiven Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier, geheimer und schriftlicher Wahl die Delegierten zur Hauptversammlung (§ 14).
- (8) Delegierte der letzten Hauptversammlung sind zugleich Delegierte für eine etwaige folgende außerordentliche Hauptversammlung.
- (9) Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums, die nicht stimmberechtigt sind, hat jedes Mitglied der Hauptversammlung nach Abs. 6 eine Stimme. Soweit ein Mitglied der Hauptversammlung in verschiedenen Funktionen an der Hauptversammlung teilnimmt (z.B. als natürliche Person und zu-

gleich als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als aktives Mitglied und zugleich gewählter Delegierter nach § 14), hat das betreffende Mitglied für jede wahrgenommene Funktion eine Stimme und insofern mehrere Stimmen, die getrennt abgegeben werden.

- (10) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten gemäß Abs. 9 anwesend ist.
- (11) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Bundesvorstand eine unmittelbar im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Das gilt bereits auch bei festgestellter Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt. Auf die Zulässigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung im Anschluss an die einberufene Sitzung ist in der Bekanntmachung zur Hauptversammlung hinzuweisen.
- (12) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes (§ 22 der Satzung) ist die Hauptversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit gilt Absatz 11 mit der Maßgabe, dass in der im Anschluss einberufenen außerordentlichen Sitzung die Hauptversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (13) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.
- (14) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:
- a) Bericht des Bundesvorstandes über die abgelaufene Amtszeit;
 - b) Entlastung des Bundesvorstandes;
 - c) Wahl des Bundesvorstandes;
 - d) Wahl des Präsidiums;
 - e) Beratung der vorliegenden Anträge.
- (15) Zur Stellung von Anträgen zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung sind nur das Präsidium und der Bundesvorstand berechtigt.
- (16) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnen ist.
- (17) Beschlussmängel können nur durch Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage geltend gemacht werden.

§ 14 Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung

- (1) Insgesamt können bis zu 20 Mitglieder als Delegierte der Hauptversammlung (§ 13 Abs. 6 Buchstabe d der Satzung) gewählt werden. Die Delegierten werden auf die Regionalverbände gleichmäßig auf-



geschlüsselt, so dass jeder Regionalverband die gleiche Anzahl an Delegierten wählen kann. Bei der Berechnung der Delegiertenanzahl pro Regionalverband werden entstehende Dezimalstellen auf ganze Zahlen abgerundet. Soweit sich hieraus eine geringere Delegiertenanzahl als 20 ergibt, kann nur die verringerte Anzahl an Delegierten gewählt werden.

- (2) Die Wahl erfolgt als Listenwahl per Briefwahl. Die Einzelheiten regelt die vom Bundesvorstand zu beschließende Wahlordnung.

§ 15 Verbandstag

- (1) Zwischen den Hauptversammlungen soll mindestens ein Verbandstag auf Bundesebene stattfinden. Er besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den aktiven Mitgliedern und wird vom Bundesvorstand einberufen.
- (2) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes zwischen den Hauptversammlungen. Er kann in allen Angelegenheiten, für welche die Hauptversammlung zuständig ist, Regelungen treffen. Das gilt nicht für Beschlüsse nach § 22 der Satzung.

§ 16 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich aus 3 bis 9 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung mit einer Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Für die Wahl gilt § 18 Abs. 5 entsprechend. Eine vorzeitige Abwahl des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder aus wichtigem Grund ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt aus, kann das Präsidium mit Zustimmung des Bundesvorstandes ein Ersatzmitglied wählen.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) sowie einem bis sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums.
- (3) Sitzungen des Präsidiums finden regelmäßig zweimal jährlich statt. Darüber hinaus kann der Bundesvorstand Sitzungen aus wichtigem Grund einberufen. Tagungsort ist der Sitz des Verbandes. Ein abweichender Tagungsort kann mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder festgelegt werden. Der Bundesvorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen und sich zu allen Tagesordnungspunkten zu äußern.
- (4) Beschlüsse des Präsidiums werden in der Präsidiumssitzung oder durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium, geführt vom Präsidenten, ist das repräsentative Organ des Verbandes. Es wirkt sinnstiftend und integrativ im Sinne des Verbandes.

- (2) Das Präsidium berät den Bundesvorstand insbesondere in Grundsatz- und strategischen Fragen.
- (3) In den in der Satzung geregelten Fällen sind Entscheidungen des Bundesvorstandes nur nach Anhörung oder mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.
- (4) Das Präsidium beschließt mit Zustimmung des Bundesvorstandes die allgemeinen und ethischen Grundsätze der Verbandsmitgliedschaft.
- (5) Das Präsidium entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste nach § 9 Absatz 4 oder zum Ausschluss nach § 9 Absatz 5 endgültig.
- (6) In den in der Wahlordnung nach § 14 Abs. 2 geregelten Fällen entscheidet das Präsidium über eingelegte Rechtsmittel.

§ 18 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Bundesvorsitzenden;
 - b) dem ersten Stellvertreter des Bundesvorsitzenden;
 - c) dem zweiten Stellvertreter des Bundesvorsitzenden;
 - d) bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes aus seinem Amt aus, wählt der Bundesvorstand nach Anhörung des Präsidiums ein Ersatzmitglied.
- (3) Scheidet der Bundesvorsitzende aus, so rückt an dessen Stelle sein erster Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so sind zum zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so genügt im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit.

§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand nimmt die Interessen des Verbandes wahr und führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus. Der Bundesvorstand ist im Übrigen für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Hauptversammlung oder einem anderen Gremium durch die Satzung übertragen sind. Er beschließt, soweit in der Satzung nicht anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Der Bundesvorsitzende hat ein Vetorecht.



- (2) Vorstandssitzungen werden vom Bundesvorsitzenden einberufen und geleitet, Entscheidungen können auch telefonisch oder schriftlich getroffen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht bekannt gegeben werden. Der Bundesvorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Präsidiums, des Beirates, Mitglieder der Ausschüsse und andere zur fachlichen Beratung erforderliche Personen hinzuziehen. Das gleiche gilt für die Hauptversammlung.
- (3) Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.
- (4) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Im Rechtsverkehr wird der Verband durch den Bundesvorsitzenden allein oder durch die beiden Stellvertreter des Bundesvorsitzenden gemeinsam bzw. einem Stellvertreter des Bundesvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Einem oder beiden Stellvertretern kann durch Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (6) Der Bundesvorstand kann für die Geschäftsführung durch Beschluss einen Bundesgeschäftsführer bestellen. Diesem kann im Rahmen des Bestellungsbeschlusses die Befugnis zur Vertretung des Verbandes übertragen werden. Ihm kann Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (7) Neben den in der Satzung geregelten Aufgaben beschließt der Bundesvorstand insbesondere auch die Leistungsordnung und die Rechtsschutzordnung des Verbandes.

§ 20 Beirat

- (1) Um einen branchen- und spartenübergreifenden Meinungsaustausch zu zentralen und speziellen Sachfragen des eBusiness zu ermöglichen, bildet der Händlerbund den Beirat. Mitglied des Beirates können Unternehmen mit Bezug zum eCommerce werden, die durch Fachkompetenz zur Meinungsbildung beitragen wollen. Eine Mitgliedschaft im Händlerbund ist nicht erforderlich.
- (2) Ziel des Beirates ist der fachliche Austausch, die Bündelung gemeinsamer Interessen, die Erarbeitung von Handlungsanleitungen, der Ausspruch von Empfehlungen gegenüber der Wirtschaft sowie die Unterstützung des Händlerbundes bei der Interessenvertretung und -durchsetzung gegenüber der Politik.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat kann von der Zahlung von Beiträgen abhängig gemacht werden. Der Bundesvorstand erlässt dazu eine Beitragsordnung und regelt im Übrigen die Arbeitsweise des Beirates durch eine Beiratsordnung.

§ 21 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Bundesvorstand kann zur fachlichen Unterstützung für spezielle Sachfragen regionale oder fachliche Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen werden vom Bundesvorstand bestimmt. Diesbezügliche Vorschläge von Mitgliedern sollen angemessen berücksichtigt werden. Aufgabe der Ausschüsse ist die Diskussion von für den Verband

bedeutsamen Einzelfragen oder Themenkomplexen. Ausschüsse sollen dem Bundesvorstand Entscheidungshilfen zur Verfügung stellen und Empfehlungen für die Verbandsarbeit aussprechen.

- (2) Der Bundesvorstand kann für die Bildung und Arbeitsweise von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen Geschäftsordnungen beschließen.

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Hauptversammlung erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss von drei Viertel aller anwesenden Stimmen gefasst werden. Die gleiche Hauptversammlung ernennt die Liquidatoren. Außerdem entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Versammlung über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens.

§ 23 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Ansprüche ist der Sitz des Verbandes.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt unmittelbar mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft und tritt dann an die Stelle der bisher geltenden Satzung. Für die Übergangszeit bis zur Wahl des ersten Präsidiums nach § 16 der Satzung nimmt der Bundesvorsitzende die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse wahr.